



**Aktenzeichen: Pet 4-19-07-350-026966**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Bedürftigkeitsprüfung bei der Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (Opferrente) nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes abzuschaffen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass es nicht mehr zeitgemäß sei, die Ausgleichzahlungen für eine rechtswidrige Inhaftierung in der DDR immer noch von der Höhe des Einkommens abhängig zu machen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 40 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 3 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu einer sachgleichen Eingabe gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf (vgl. hierzu



Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/14427).

Der federführende Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „Sechstes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ (BT-Drs. 19/10817) und der Anträge der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kein Ende der Aufarbeitung – Rehabilitierung von Opfern der SED-Diktatur schnellstmöglich entfristen“, BT Drs. 19/8981, „Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze“, BT-Drs. 19/8982 sowie „Vereinfachung der Rehabilitierung von ehemaligen Heimkindern in der DDR, BT Drs. 19/8982 den Berichterstattern im Ausschuss vorgelegen hat. Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mehrmals mit der Thematik und beriet hierüber ausführlich (vgl. Protokolle der Plenarsitzungen 19/108 vom 28. Juni 2019 und 19/121 vom 24. Oktober 2019).

Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte festgestellt, dass die Entschädigung von SED-Opfern Ausfluss des Sozialstaatsprinzips des Grundgesetzes ist. Hintergrund ist, dass die ehemalige DDR als Rechtssubjekt weggefallen ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht Rechtsnachfolgerin der DDR und hat für aus ihrer Sicht rechts- oder verfassungswidrige Maßnahmen der DDR ebenso wenig einzustehen wie etwa für Maßnahmen ausländischer Staatsgewalten. Diese Sicht hat das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung vom 23. April 1991 bestätigt. Gleichwohl sehen die Rehabilitierungsgesetze im Rahmen des innerstaatlichen Ausgleichs neben Entschädigungsleistungen umfangreiche Ausgleichsleistungen vor, die – wie andere Transferleistungen auch – nach sozialen Gesichtspunkten bemessen sind.

Der Rehabilitierungsgesetzgeber hat dabei einen weiten Gestaltungsspielraum, das heißt er kann bei der Bemessung von Wiedergutmachungsleistungen auch Rücksicht darauf nehmen, welche Möglichkeiten er unter Berücksichtigung der sonstigen Staatsaufgaben hat, insbesondere kann er den enormen Mittelbedarf für den Aufbau in den neuen



Bundesländern berücksichtigen. Diesen Gestaltungsspielraum hat der Gesetzgeber nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts angemessen ausgeschöpft.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss den Vorschlag der Petition, die Bedürftigkeitsprüfung bei der Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer (Opferrente) nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) abzuschaffen, nicht unterstützen. Bei Einführung dieser Leistung im Jahr 2007 hat der Gesetzgeber berücksichtigt, dass sich eine regelmäßige monatliche Zuwendung in das System der übrigen Rehabilitierungs- und Entschädigungsregelungen einfügen muss. Eine monatliche Pauschalleistung wurde nicht befürwortet, weil sie innerhalb des Rehabilitierungsrechts im Vergleich zu den anderen existierenden Entschädigungsformen für Opfer der SED-Diktatur (z. B. Kapitalentschädigung für Haftzeiten, Beschädigtenversorgung, Ausgleichsleistungen, Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung) unverhältnismäßig wäre. Der Deutsche Bundestag hat die Leistung daher nach Höhe und Anspruchsvoraussetzungen – Mindesthaftdauer von 180 Tagen sowie wirtschaftliche Bedürftigkeit – entsprechend begrenzt.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1752), das am 29. November 2019 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber neben einer Vielzahl weiterer Nachbesserungen an den Rehabilitierungsgesetzen (StrRehaG, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz und Berufliches Rehabilitierungsgesetz) die Mindestdauer der Freiheitsentziehung für die Inanspruchnahme der Opferrente von 180 auf 90 Tage herabgesetzt. Eine Streichung der Bedürftigkeitsprüfung wurde dagegen vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Ergänzend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Mehrzahl der Leistungsempfänger nach § 17a StrRehaG bereits im Rentenalter befindet. Dieser Personenkreis wird schon dadurch privilegiert, dass Renten und vergleichbare Leistungen bei der Berechnung der Einkommensgrenze unberücksichtigt bleiben und etwaige Rentenerhöhungen den Berechtigten voll zugutekommen. Für jüngere Leistungsempfänger wurde mit dem „Vierten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der



## Petitionsausschuss

ehemaligen DDR“ vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744) auch das Kindergeld anrechnungsfrei gestellt und ein Kinderfreibetrag eingeführt.

Im Ergebnis hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich – insbesondere vor dem Hintergrund der erst vor kurzem stattgefundenen intensiven parlamentarischen Beratungen und Entscheidungen – nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Demzufolge empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.